

AMTSBLATT

DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD

Nr. 4—5

Greifswald, den 15. Mai 1958

1958

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen . . .	21	B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen . . .	24
Nr. 1) Lüftung von Kirchen, Kapellen und Sälen . . .	21	Nr. 6) Blitzschutzanlagen	24
Nr. 2) Neuanschaffung von Kirchenglocken	22	Nr. 7) Schutz der Kulturdenkmale	25
Nr. 3) Kollektenplan für das 2. Halbjahr des Kalenderjahres 1958	22	C. Personalmeldungen	26
Nr. 4) Urkunde über die Aufhebung der pfarramtl. Verbindung der Kirchengemeinde Bansin mit der Kirchengemeinde Benz und die Errichtung einer Pfarrstelle in Bansin	24	D. Freie Stellen	27
Nr. 5) Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinden Benz und Bansin, Kirchenkreis Usedom	24	E. Weitere Hinweise	27
		Nr. 8) Lutherakademie	27
		F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	28

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Lüftung von Kirchen, Kapellen und Sälen

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
B 11601 — 10/58 den 1. April 1958

Vielfache Beobachtungen unserer Bauabteilung sowie der Orgelbauer und der Beauftragten des Instituts für Denkmalpflege haben ergeben, daß es dringend notwendig ist, für bessere Lüftung der Kirchen, Kapellen und Säle zu sorgen.

Viele Kirchen und Kapellen, besonders historische Gebäude, leiden unter starker Luftfeuchtigkeit. Das liegt in erster Linie daran, daß die alten Mauern, die vielfach aus Feldstein bestehen, keine Querisolierung gegen aufsteigende Feuchtigkeit haben, daß ferner der Fußboden der Räume tiefer liegt als das umgebende Erdreich, weil die Kirchhöfe im Laufe der Jahrhunderte nach und nach aufgehört worden sind. Auch ist häufig rings um die Kirchen eine starke Ansammlung von Strauchwerk und Bäumen zu finden, so daß die Mauern nicht austrocknen können. Hinzu kommen bauliche Schäden an Dächern und Mauerabdeckungen, die ein Eindringen von Feuchtigkeit in die Mauern hervorrufen. Schließlich ist auch nicht zu verkennen, daß eingebaute Gasheizungen der Luft ständig neue Feuchtigkeit zuführen, da die Abgase, die bei der Verbrennung entstehen, Wasser enthalten.

Unter der feuchten Luft leiden nicht nur Innenputz und Ausmalungen, sondern auch die Inneneinrichtung, ganz besonders die Orgel. Weiterhin wird der Befall mit Schädlingen (Bohrwurm, Pochkäfer) durch stehende feuchte Luft gefördert.

Es ist daher dringend notwendig, in allen Kirchen, Kapellen und Sälen Lüftungsflügel in die Fenster ein-

zubauen, möglichst so, daß die Luft den ganzen Raum durchziehen kann, indem etwa 4 Fenster, die sich diagonal gegenüberliegen, mit Lüftungsflügeln versehen werden; die anderen Fenster können feststehend sein. Gegebenenfalls kann man auch über der Empore Lüftungsmöglichkeit zum Turm hin schaffen, wodurch ein noch besserer Luftwechsel erzielt wird. Vor allem müssen die Dächer gut in Ordnung gehalten werden. Es ist auch durch Beseitigen unzugänglicher Stellen, sogenannter „Schneesäcke“, für guten Abfluß des Regen- oder Tauwassers zu sorgen. Ferner muß rings um die Gebäude für guten Abzug des Niederschlagswassers durch Anlage von Traufpflaster, Pflasterrinnen oder Abzugsgräben Sorge getragen werden. Diese müssen soweit geführt werden, daß das Wasser in genügender Entfernung von der Kirche fortgeleitet wird.

In 2 m oder besser 3 m Entfernung von den Außenmauern der Gebäude ist kein Baum- und Strauchbewuchs zu dulden. Auch muß Kraut und Gras von den Mauern ferngehalten werden. Sofern große Bäume, die im weiteren Abstand stehen, bis über die Dächer reichen, sind sie auf der Seite zu den Gebäuden hin regelmäßig genügend auszulichten. Dies ist selbst dann notwendig, wenn einzelne besonders wertvolle Bäume unter Naturschutz stehen und wegen der Erhaltung des Bildes der Umgebung der Kirche geschont werden sollen.

Auch die Dachböden der Kirche bedürfen der Lüftung. Es müssen genügend Luken oder Lüftungsflügel eingebaut werden, damit alle Winkel des Dachraumes zu lüften sind. Dabei ist zu beachten, daß diese Öffnungen auch gegen Schlagregen genügend verschließbar sind. Bei ungenügender Lüftung der Dachräume besteht erhöhte Gefahr, daß das Holzwerk vom Holzbock befallen wird, besonders dann,

wenn Ausbesserungen am Holz vorgenommen sind, bei denen junges Holz verwendet ist. Älteres Holz, etwa 50 Jahre alt, wird weniger befallen.

Selbstverständlich erfüllen alle Lüftungsvorrichtungen nur dann ihren Zweck, wenn sie sachgemäß betätigt werden. Die Räume der Kirchen usw. müssen daher regelmäßig gelüftet werden; bei starkem Regen oder ständig feuchter Luft sind Fenster und Luken wieder zu schließen.

Dr. Kayser

Nr. 2) Neuanschaffung von Kirchenglocken

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
B 11606 — 3/58 den 26. April 1958

Der Glockensachverständige der Kirchenprovinz Sachsen, Herr Kirchenmusikdirektor Wutke in Erfurt, hat sich bereit erklärt, die Abnahme neuer Glocken bei den Glockengießereien Franz Schilling Söhne bzw. Schilling & Lattermann in Apolda auch für unser Kirchengebiet zu übernehmen. Es ist deshalb erforderlich, daß jede Kirchengemeinde, die die Anschaffung einer neuen oder den Umguß einer vorhandenen Glocke beabsichtigt, dies uns mitteilt. Auf unsere Verfügung vom 11. 3. 57 — B 11606 — 13/54 II KABL. 1957 S. 33) wird insoweit verwiesen. Die Gebühren für die Abnahme von Glocken betragen neben der Erstattung der Reisekosten

Für die erste Glocke eines Geläutes 30,— DM
für jede weitere Glocke dieses Geläutes 5,— „
Unter Geläut sind die für ein Kirchengebäude bestimmten Glocken zu verstehen. Wenn zu der Prüfung fertiger Glocken (Gutachten) eine Beratung hinzutritt, sei es daß die Beratung vor dem Glockenguß oder danach in Anspruch genommen wird, so ist diese Beratung mit einer Gebühr in gleicher Höhe zu honorieren. Ist mit der Beratung eine Ortsbesichtigung verbunden (einschl. der Analysierung etwa vorhandener Glocken) so verdoppelt sich die Gebühr. Den Schriftwechsel mit dem Glockensachverständigen bitten wir nur über uns zu leiten.

Dr. Kayser

Nr. 3) Kollektenplan für das 2. Halbjahr des Kalenderjahres 1958

Lfd. Nr.	Zeitpunkt	Zweck der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen	
			a) an den Superintendenten	b) von dem Superintendenten bis spätestens
1.	5. Sonntag n. Trin. (6. 7. 58)	Für die Arbeit des Hilfswerkes für die ökumenische Diakonie	5.	8. 20. 8.

Lfd. Nr.	Zeitpunkt	Zweck der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen	
			a) an den Superintendenten	b) von dem Superintendenten bis spätestens
2.	6. Sonntag n. Trin. (13. 7. 58)	Für örtl. Bedürfnisse der Kirchengemeinden (Beschlußfassung durch Gemeindevorstand gem. Art. 62,3 der Kirchenordnung)		
3.	7. Sonntag n. Trin. (20. 7. 58)	Für die katechetische Ausbildung	5.	8. 20. 8.
4.	8. Sonntag n. Trin. (27. 7. 58)	Für die kirchliche Betreuung der Körperbehinderten (Bethesda, Züssower Diakonieanstalten)	5.	8. 20. 8.
5.	9. Sonntag n. Trin. (3. 8. 58)	Zur Linderung dringender Notstände der Gesamtkirche (EKU)	5.	9. 20. 9.
6.	10. Sonntag n. Trin. (10. 8. 58)	Für die kirchlichen Gemeindegewerkschaften	5.	9. 20. 9.
7.	11. Sonntag n. Trin. (17. 8. 58)	Zur Pflege der Ev. Kirchenmusik und Ausbildung von Kirchenmusikern	5.	9. 20. 9.
8.	12. Sonntag n. Trin. (24. 8. 58)	Für die ökumenische Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland	5.	9. 20. 9.
9.	13. Sonntag n. Trin. (31. 8. 58)	Für die kirchliche Arbeit an der weiblichen Jugend	5.	9. 20. 9.
10.	14. Sonntag n. Trin. (7. 9. 58)	Kollekte anläßl. des 125jährigen Bestehens der männlichen Diakonie (Raubes Haus). Ertrag wird dem Brüderhaus Züssow zur Verfügung gestellt.	5.	10. 20. 10.

Lfd. Zeitpunkt Nr.	Zweck der Sammlung	Der Betrag ist abzu- führen		Lfd. Zeitpunkt Nr.	Zweck der Sammlung	Der Betrag ist abzu- führen	
		a) an den Superintendenten bis spätestens	b) von dem Superintendenten bis spätestens			a) an den Superintendenten bis spätestens	b) von dem Superintendenten bis spätestens
11. 15. Sonntag n. Trin. (14. 9. 58)	Für die Durchfüh- rung der Chri- stenlehre	5. 10.	20. 10.	21. Vorletzter Sonntag des K. J. (16. 11. 58)	Für die kirchli- chen Gemeinde- schwestern- stationen	5. 12.	20. 12.
12. 16. Sonntag n. Trin. (21. 9. 58)	Für die Arbeit der Inneren Mis- sion (Tag der IM)	5. 10.	20. 10.	22. Buß- und Betttag (19. 11. 58)	Zur Erfüllung dringender Auf- gaben der Evange- lischen Kirche der Union	5. 12.	20. 12.
13. 17. Sonntag n. Trin. (28. 9. 58)	Für die Zwecke der Kirchenkrei- se (Beschlußfas- sung durch Kreis- kirchenrat gem. Art. 102,3 der Kirchenordnung)	5. 10.		23. Letzter Sonntag des K. J. — To- tensonntag (23. 11. 58)	Zur Abstellung besonderer drin- gender Notstän- de in der Hei- matkirche	5. 12.	20. 12.
14. 18. Sonntag n. Trin. Erntedank- fest (5. 10. 58)	Zur Wiederherstel- lung kirchl. Ge- bäude und für außerordentliche Notstände des Kirchengebiets	5. 11.	20. 11.	24. 1. Advent (30. 11. 58)	Für die weibli- che Diakonie in unserem Kirchen- gebiet	5. 12.	20. 12.
15. 19. Sonntag n. Trin. (12. 10. 58)	Für die ev. Kin- derheime und Kindergärten	5. 11.	20. 11.	25. 2. Advent (7. 12. 58)	Für die diakoni- sche Arbeit von Innerer Mission und Hilfswerk der Ev. Kirche in Deutschland	5. 1.	20. 1.
16. 20. Sonntag n. Trin. (19. 10. 58)	Für die kirchli- che Männerarbeit (Männersonntag)	5. 11.	20. 11.	26. 3. Advent (14. 12. 58)	Für eigene Be- dürfnisse der Kir- chenkreise (Be- schlußfassung durch Kreiskirchen- rat gem. Art. 102,3 der Kirchenord- nung)	5. 1.	
17. 21. Sonntag n. Trin. (26. 10. 58)	Für örtl. Bedürf- nisse der Kir- chengemeinden (Beschlußfassung durch Gemeinde- kirchenrat gem. Art. 62,3 der Kirchenordnung)			27. 4. Advent (21. 12. 58)	Für die kirchli- che Verkündigun- g in Schrift und Bild	5. 1.	20. 1.
18. Reforma- tionsfest (31. 10. 58)	Für die Arbeit des Gustav-Adolf- Werkes im Kirchengebiet	5. 11.	20. 11.	28. Heiligabend (24. 12. 58)	Frei für Ge- meinezwecke bzw. für die Ar- bei der IM i. d. Heimatkirche (empfohlene Sammlung)	5. 1.	20. 1.
19. 22. Sonntag n. Trin. (2. 11. 58)	Für die kirchli- chen Alters- und Siechenheime	5. 12.	20. 12.	29. 1. Weih- nachts- feiertag (25. 12. 58)	Für vermehrte geistliche Betreu- ung unserer Kir- chengemeinden	5. 1½	20. 1.
20. Drittlzter Sonntag des K. J. (9. 11. 58)	Für die kirchli- che Unterweisung	5. 12.	20. 12.				

Lfd. Nr.	Zeitpunkt	Zweck der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen		
			a) an den Superintendenten bis spätestens	b) von dem	
30.	2. Weihnachtstagsfeiertag (26. 12. 58)	Für die kirchliche Frauenarbeit	5. 1.	20.	1.
31.	Sonntag n. Weihn. (28. 12. 58)	Für die heiligen Stätten der Christenheit	5. 1.	20.	1.
32.	Sylvester (31. 12. 58)	Frei für Gemeindezwecke bzw. für die Arbeit des Hilfswerkes i. d. Heimatkirche (empfohlene Sammlung)	5. 1.	20.	1.

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
AV 20902 — 1/58 den 16. Mai 1958

Der vorstehende Kollektenplan wurde in der Sitzung der Kirchenleitung am 14. Mai 1958 beschlossen.

Woelke

Nr. 4) Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinde Bansin mit der Kirchengemeinde Benz und die Errichtung einer Pfarrstelle in Bansin

Auf Grund des Art. 30 der Kirchenordnung wird mit Zustimmung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die bisherige pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Bansin (Kirchenkreis Usedom) mit der Evangelischen Kirchengemeinde Benz (Kirchenkreis Usedom) wird aufgehoben. Die Kirchengemeinde Bansin bildet künftig einen selbständigen Pfarrsprengel.

§ 2

In der Evangelischen Kirchengemeinde Bansin wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1958 in Kraft.

Greifswald, den 31. März 1958

(Siegel)

Evangelisches Konsistorium
Woelke

AV 17 Bansin 1/58

Nr. 5) Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinden Benz und Bansin, Kirchenkreis Usedom

Auf Grund des Art. 7 Abs. 2 der Kirchenordnung vom 2. Juni 1950 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes bestimmt:

§ 1

Die in den Ortsteilen Alt- und Neusallenthin und Försterei Fangel wohnenden Evangelischen werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Benz, Kirchenkreis Usedom, ausgegliedert und der Evangelischen Kirchengemeinde Bansin, Kirchenkreis Usedom, eingegliedert.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1958 in Kraft.

Greifswald, den 31. März 1958

(Siegel)

Evangelisches Konsistorium
Woelke

AV 17 Bansin 1/58

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

Nr. 6) Blitzschutzanlagen

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
B 11603 — 1/58 den 11. April 1958

Wir weisen nochmals darauf hin, daß nach der Arbeitsschutzverordnung Nr. 955 „Errichtung und Überwachung von Blitzschutzanlagen“ vom 21. 10. 1952 (GBl. 1952 S. 1182) alle über ihre Umgebung hervorragenden Gebäude mit Blitzschutzanlagen zu versehen sind. Hierunter fallen fast alle Kirchen, ferner größere Gebäude, in denen sich Versammlungsräume für 200 Personen und mehr befinden und gegebenenfalls auch kleinere Gebäude, die so exponiert sind, daß eine besondere Blitzschutzgefahr besteht, oder die Werkstätten und Lagerräume enthalten. Die Entscheidung darüber, für welche Gebäude Blitzschutzmaßnahmen zu treffen sind, trifft die Arbeitsschutzinspektion des betreffenden Kreises zusammen mit der Abteilung Feuerwehr des Kreis-VP-Amtes.

Zuständig sind

für die Landkreise Greifswald, Wolgast und Grimmen die Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — Greifswald beim Rat des Kreises Greifswald für den Stadtkreis Stralsund und die Landkreise Stralsund und Rügen die Technische Überwachung Stralsund beim Rat der Stadt Stralsund

für den Landkreis *Ribnitz-Damgarten* die Technische Überwachung Rostock beim Rat der Stadt Rostock

für die Landkreise *Demmin* und *Altentreptow* die Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — Demmin beim Rat des Kreises Demmin

für den Landkreis *Anklam* die Technische Überwachung Anklam beim Rat des Kreises Anklam

für die Landkreise *Ueckermünde* und *Pasewalk* die Technische Überwachung Pasewalk beim Rat des Kreises Pasewalk

für die Landkreise *Malchin* und *Angermünde* sind die entsprechenden Räte der Kreise zuständig.

Blitzschutzanlagen sind nur auf den Gebäuden anzubringen, für die ausdrücklich die Anlage vorgeschrieben wird.

Der Termin, bis zu dem die Blitzschutzanlagen der Gebäude den neuen Vorschriften entsprechen müssen, ist nach einer uns in Abschrift zugegangenen Nachricht der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik — Staatssekretär für Kirchenfragen — vom 17. 6. 57 — jeweils unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse mit den Abteilungen Arbeitsschutz — Technische Überwachung — der Räte der Bezirke und Kreise zu vereinbaren.

Die technischen Vorschriften für die Ausbildung der Blitzschutzanlagen sind enthalten in der im VEB Verlag Technik Berlin erschienenen Schrift „Blitzschutz“. Diese Schrift ist bearbeitet und herausgegeben vom Ausschuß für Blitzableiterbau (ABB) und der Kammer der Technik Berlin.

Gültig ist z. Zt. die 6. Auflage vom Januar 1957. Im § 6 „Ableitungen“ sind die wichtigsten Bestimmungen enthalten. Danach genügt bei Gebäuden von nicht mehr als 12 m Länge und bis zu 40 m Umfang eine Hauptableitung. Ist das Gebäude umfangreicher, so sind 2 Hauptableitungen notwendig. Beträgt die Breite mehr als 12 m, so sind mindestens 4 Ableitungen anzuordnen. Bei Überschreitung einer Länge von 20 m kommt mindestens eine Ableitung hinzu.

In § 10,2 sind besondere Vorschriften für Kirchen enthalten. Danach sind Kirchtürme mit einer eigenen Hauptableitung zu versehen. Geht die Höhe des Turmes über 20 m hinaus, sind 2 Ableitungen notwendig, von denen die eine im Innern des Turmes verlaufen kann.

Die Blitzschutzanlagen auf Kirchen sind alle 3 Jahre von der zuständigen Aufsichtsstelle zu überprüfen. Wir bitten nochmals alle Eigentümer und Verwalter kirchlicher Gebäude, Gemeindegemeinderäte, Anstaltsleiter und Superintendenturen, dafür zu sorgen, daß die kirchlichen Gebäude von den zuständigen Stellen überprüft werden, und daß im Rahmen des Mögli-

chen die Blitzschutzanlagen in vorschriftsmäßigen Zustand kommen.

Sofern das vorgeschriebene Material auch jetzt noch nicht zu beschaffen ist, bitten wir, mit den Aufsichtsstellen entsprechende Verschiebungen der Fertigstellungstermine zu vereinbaren und uns darüber zu berichten. Abzulehnen ist die Verwendung minderwertigen Materials, etwa unverzinkten Eisendrahtes oder dergleichen. Zweckmäßig wird es sein, die Blitzschutzanlagen überprüfen und in Ordnung bringen zu lassen, wenn an einem Gebäude Dachdeckerarbeiten ausgeführt werden, weil dann die Nebenkosten verhältnismäßig gering werden. Auch bei der Ausführung der Erdleitung sind gewisse Einsparungen möglich, wenn die betreffende Kirchengemeinde oder Anstalt eigene Arbeitskräfte für Nebenarbeiten stellt, insbesondere für das Ausheben der schmalen Gräben für die Erdleitungen und Wiederzuwerfen und Einplanieren der Gräben.

Woelke

Nr. 7) Schutz der Kulturdenkmale

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
B 11609 — 6/58 den 6. Mai 1958

Der Schutz der Bau- und Kulturdenkmale im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ist geregelt durch die *Verordnung zur Erhaltung und Pflege der nationalen Kulturdenkmale (Denkmalschutz)* vom 26. 6. 1952 (GBl. 1952 Nr. 84 vom 2. 7. 1952 S. 514).

Denkmale im Sinne dieser Verordnung sind alle charakteristischen Zeugnisse der kulturellen Entwicklung unseres Volkes, deren Erhaltung wegen ihrer künstlerischen, wissenschaftlichen oder geschichtlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt, u. a. denkmalwerte *Bauwerke* in ihrer äußeren und inneren Gestaltung, Parkanlagen, *Friedhöfe*, Orts-, Straßen- und Platzbilder, Werke der *Malerei*, *Plastik*, *Graphik* und des *Kunsthandwerkes*. — Hierunter fallen auch Kanzeln, Altäre, Orgeln, Glocken und Glockenstühle, Beichtstühle, Patronatslogen, Gestühl und ähnliche Einbauten, Kronleuchter, Kelche, Leuchter und sonstige Altargeräte, Bilder und Epitaphien, Grabdenkmale usw.

Der Schutz ortsfester Denkmale erstreckt sich auch auf ihre *Umgebung*.

Als unter Schutz stehende Umgebung der Kirchen gelten auch die *Kirchhofsmauern*, Tore, Hecken und Kleinbauten.

Aufsichtführende staatliche Dienststellen für die Denkmalpflege sind die Abteilung Kunstsammlungen und Denkmalpflege beim Ministerium für Kultur, die

Institute für Denkmalpflege, sowie die Räte der Bezirke und der Stadt- und Landkreise. — Für die Bezirke Rostock und Neubrandenburg ist zuständig das Institut für Denkmalpflege Schwerin, Schlachterstr. 17, Leiter Konservator *Dr. phil. W. Ohle*, — für den Bezirk Frankfurt/Oder das Institut für Denkmalpflege Berlin, Brüderstr. 13, Leiter Konservator *Dipl.-Ing. Deiters*.

Die Institute für Denkmalpflege haben über die Denkmale zu wachen, durch Beratungen und Anordnungen dafür zu sorgen, daß sie sachgemäß gepflegt, instandgesetzt oder vor Beschädigung geschützt werden. — In Zweifelsfällen haben sie zu entscheiden, welche Bauwerke oder Gegenstände unter Denkmalschutz stehen. Die früher üblich gewesene *Zeitgrenze „1870“* gilt nicht mehr; auch Bauwerke, die wesentlich später errichtet sind, selbst solche aus allerneuester Zeit, stehen unter Denkmalschutz, sofern sie künstlerisch und historisch wertvoll sind. Kirchen fallen fast sämtlich unter die Verordnung, bei profanen Gebäuden kann man etwa die Zeit um 1870/1880 als Grenze annehmen, doch auch diese Grenze ist als fließend anzusehen, die Entscheidung haben gegebenenfalls die Fachbehörden, die Institute für Denkmalpflege, zu treffen. Maßnahmen, durch welche Denkmale verändert, beseitigt, veräußert oder aus der Deutschen Demokratischen Republik verbracht werden sollen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Instituts für Denkmalpflege. Der Wechsel des Eigentümers oder des Standortes einer geschützten Sache ist dem Institut mitzuteilen. Der Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, das Denkmal pfleglich zu behandeln, seine Erhaltung zu sichern und es in der Regel auch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen diese Verordnung sind unter Strafe gestellt.

In der *Deutschen Bauordnung* (DBO.), die unter Aufhebung der früheren Bauordnungen für einzelne Landesteile am 1. 8. 1957 in Kraft getreten ist und für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gilt, finden sich in den Abschnitten 33 und 41 noch folgende Bestimmungen:

Sichtwerbung an Objekten, die unter Bau- oder Naturdenkmalschutz stehen, ist untersagt.

Bau- und Naturdenkmale dürfen weder in ihrem Bestand noch in ihrer Eigenart oder in ihrer Wirkung — von Baumaßnahmen oder ihrer Durchführung — von der Anbringung oder Aufstellung von Werbemitteln, Verkaufsständen und Installationen beeinträchtigt werden. Der Schutz von Natur- und Bau- und Naturdenkmalen bezieht sich auch auf ihre Umgebung, sofern diese für den Charakter und die Wirkung der Denkmale von Bedeutung ist.

Die Kirchengemeinden werden ersucht, vorstehende Bestimmungen zu beachten.

Jegliches Vorhaben einer Veränderung, Erneuerung oder Wiederherstellung an Kirchen und ihren Nebenräumen, Vorhallen und Sakristeien usw., sowie an den Ausstattungsgegenständen dieser Räume und sonstigem Gerät einschl. Anstrich oder Bemalung ist rechtzeitig vor der Auftragserteilung für die Arbeiten dem Evangelischen Konsistorium und über dieses dem zuständigen Institut für Denkmalpflege zu melden, damit diese Stellen die Möglichkeit der Prüfung und Stellungnahme haben. Für denkmalwerte kirchliche Profanbauten, Friedhöfe und für die Umgebung aller denkmalwerten Bauwerke trifft dies gleichfalls zu. Veränderungen usw. ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörden sind unzulässig.

Entsprechendes gilt auch für die Verbringung unter Denkmalschutz stehender Gegenstände an einen anderen Ort oder in ein anderes Gebäude, selbst wenn sich die Gegenstände unbenutzt in Winkeln oder auf Dachböden befinden.

Woelke

C. Personalnachrichten

a) Dem Oberkonsistorialrat Willy Woelke wurde die Amtsbezeichnung Vizepräsident mit Wirkung vom 14. 5. 1958 ab beigelegt.

Dem Konsistorialrat Dr. jur. Alfred Kayser wurde die Amtsbezeichnung Oberkonsistorialrat mit Wirkung vom 14. 5. 1958 ab beigelegt.

b) Ordiniert wurden:

Prediger Hans-Joachim Beier aus Siedenbollentin, Kirchenkreis Altentreptow, am 4. Mai 1958.

Prediger Gerhard Rosenau aus Waase auf Ummanz, Kirchenkreis Bergen, am 13. April 1958.

c) Berufen wurden:

Pfarrer Dr. Friedrich-Wilhelm Biermann aus Barth in die erste Pfarrstelle in Loitz, Kirchenkreis Loitz, zum 1. April 1958.

Pfarrer Herbert Gaster aus Benz, Kirchenkreis Usedom, zum 1. April 1958 in die neuerrichtete Pfarrstelle Bansin, Kirchenkreis Usedom.

d) Ernannt wurden:

Der Pfarrer Gerhard Maspfuhl in Neuenkirchen zum Superintendenten des Kirchenkreises Greifswald-Land zum 1. März 1958.

Der Pfarrer Dr. Friedrich-Wilhelm Biermann, bisher Pfarrer in Barth zum Superintendenten des Kirchenkreises Loitz zum 1. April 1958.

Der Pfarrer Dietrich Zarneckow in Greifswald St. Nikolai zum Superintendenten des Kirchenkreises Greifswald-Stadt zum 1. Juni 1958.

e) Gestorben sind:

Pfarrer i. R. Adolf Leesch, Ahlbeck-Seebad, früher in Werder, Kirchenkreis Altentreptow, am 22. 3. 1958 im Alter von 70 Jahren.

Pfarrer i. R. Ernst Wachhausen, Greifswald, Saarlandstr. 71, früher in Prohn, Kirchenkreis Barth, am 10. April 1958 im Alter von 76 Jahren.

f) Aus dem Dienst der Landeskirche ist ausgeschieden

Pfarrer Heinz Behrendt aus Groß-Mohrdorf, Kirchenkreis Barth, mit dem 30. April 1958 wegen Übernahme in den Dienst einer anderen Landeskirche.

Aus dem Dienst der Kirche ist auf eigenen Antrag ausgeschieden: Prediger Heinz Voigt aus Benz, Kirchenkreis Usedom, zum 31. März 1958.

D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle Rathebur, Kirchenkreis Anklam, wird demnächst frei und ist wiederzubesetzen. Der Pfarrsprengel umfaßt 4 Kirchengemeinden mit etwa 2220 Seelen. Dienstwohnung ist vorhanden. Dem Pfarrstelleninhaber stehen 2 bis 3 Wohnräume und Garten zur Verfügung. Täglich mehrmals Autobusverbindung nach Ducherow und Anklam. Nächste Bahnstation Ducherow (4 km). Am Ort 4klassige Grundschule; Zentral- und Mittelschule in Ducherow. Nächste Oberschule in Anklam, durch tägliche Busverbindung erreichbar.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind an den Gemeindegemeinderat in Rathebur über das Evangelische Konsistorium in Greifswald, J. W. Stalinstr. 35/36, zu richten.

E. Weitere Hinweise

Nr. 8) Lutherakademie

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
GL 31809 — 4/58 den 2. Mai 1958.

Im Folgenden geben wir eine Einladung der Lutherakademie Sondershausen zu ihrem Lehrgang in Frei-

berg/Sa. bekannt und bemerken dazu, daß auf Antrag die Nichtanrechnung der hierfür benötigten Zeit auf den Jahresurlaub von uns genehmigt werden kann. Auch sind wir bereit, in besonderen Fällen eine Reisebeihilfe zu gewähren.

L a b s

Program m
des Lehrgangs der Luther-Akademie
für den
20. bis 28. August 1958
in Freiberg/Sachsen

Anreisetag: Mittwoch, den 20. August 1958 (abends
Eröffnungsgottesdienst)

Vorlesungen

1. Dr. Aschermann, Berlin (Assistent am theologischen Institut der Humboldt-Universität):
Tauftheologie und Glaube an die Präexistenz Christi im Neuen Testament.
2. Prof. Dr. Dammann, Berlin (Professor für Afrikanistik an der Humboldt-Universität):
Die Übersetzung der Bibel in afrikanische Sprachen.
3. Prof. Lic. Droß, Berlin (Theologische Fakultät der Humboldt-Universität):
Religiöses Denken und christliche Verkündigung in der Theologie Bonhöffers.
4. Prof. D. Hermann, Berlin (Theologische Fakultät der Humboldt-Universität):
Probleme aus der Theologie Schleiermachers und die Frage ihrer bleibenden Bedeutung.
5. Prof. Dozent Dr. Hollmann, Potsdam (Städtisches Krankenhaus):
Zur kulturpsychologischen Situation der Gegenwart.
6. Prof. Dr. Lehmann, Berlin (Professor der Kunstgeschichte an der Humboldt-Universität):
Kaisertum und Reform im Spiegel mittelalterlicher Baukunst.
7. Prof. D. Nagel, Greifswald (Professor für Praktische Theologie an der Universität Greifswald):
Die Bedeutung des allgemeinen Priestertums für die Führung des geistlichen Amtes.
8. Prof. Dr. Runge, Halle (Professor der Chemie an der Universität Halle-Wittenberg):
Der Mensch in der chemischen Industrie seit 1865.

9. *Prof. Dr. Schneider*, Wien (Professor für systematische Theologie an der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien):
- I. Wissenschaftlichkeit und Wahrheit in der Theologie.
- II. Skizze einer philosophischen Grundlegung christlichen Lebens.
10. *Prof. D. Schott*, Halle (Professor für systematische Theologie an der Universität Halle-Wittenberg):
Einigung in der Rechtfertigungslehre? Unter besonderer Berücksichtigung von Luthers Rechtfertigungslehre.
11. *Abt Prof. D. Dr. Dr. Stange*, Göttingen:
Die oekumenische Bewegung und die Heilsgeschichte.
- Gemeindevortrag (mit Lichtbildern):
Propst Lic. Runge, Schwerin:
Christlicher Glaube und Naturerkenntnis.
(Änderungen vorbehalten)
- Anmeldung* bei Superintendent Kohl in Freiberg/Sachsen.

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Besuchszeiten des Evangelischen Konsistoriums

Am Montag jeder Woche stehen die Dezernenten und Sachbearbeiter in der Zeit von 8—16 Uhr für Besuche zur Verfügung.

Am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag sind Besuche nur nach vorheriger Anmeldung möglich.

Am Freitag und Sonnabend (Sitzungstage) ist von Besuchen abzusehen.